

jähriger geschaffen worden. Bestimmte Richter und Untersuchungsführer haben sich auf Verfahren gegen Minderjährige spezialisiert.

6. Mit sog. schwierigen Jugendlichen, solchen, die aus Erziehungseinrichtungen oder nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe in das gesellschaftliche Leben zurückgekehrt sind, sowie mit Jugendlichen, die bedingt verurteilt wurden, ist eine ständige Erziehungsarbeit zu leisten. Hierfür sind auf ehrenamtlicher Grundlage bewährte Arbeiter, Komsomolzen, Studenten pädagogischer Institute, Rentner und Schöffen als Helfer zu gewinnen.

7. Für junge Arbeiter werden die Arbeitsbedingungen und sozialen Einrichtungen verbessert. Dazu gehört das Verbot, sie für Hilfsarbeiten einzusetzen, die Verpflichtung, sie in der Arbeit zu qualifizieren, ihnen eine allgemeine und technische Ausbildung zu vermitteln usw. Bewährte, qualifizierte Arbeiter übernehmen dabei die Patenschaft.

8. Der Kampf gegen die Trunksucht, gegen den Ausschank alkoholischer Getränke an Personen unter 18 Jahren sowie gegen die Herstellung und Verbreitung vulgärer Filme und Bücher wird konsequenter geführt.

*

Bei der Erforschung der Jugendkriminalität muß unbedingt die Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung beachtet werden. Das bedeutet, daß Schlußfolgerungen aus bestimmten Untersuchungen nur durch Gegenüberstellung der Angaben für eine Reihe von Jahren und unter Beachtung der Bewegung der entsprechenden Altersgruppen der Bevölkerung gezogen werden können. Die Analyse der Jugendkriminalität muß so aufgebaut sein, daß sie von vornherein jegliche Schwankungen ausschließt. Sie darf nicht nur ein „durchschnittliches“ Bild vermitteln, sondern muß zeitlich nach bestimmten Quartalen des Jahres, örtlich

nach Städten und ländlichen Gebieten, sachlich nach Betrieben, Schulen, sonstigen Ausbildungsstätten usw. differenziert sein und dabei auf die Objekte hinweisen, in denen die Jugendkriminalität ein besonderes Ausmaß angenommen hat. Dies ermöglicht es auch, die Erziehungs- und Vorbeugungsarbeit in den einzelnen Objekten differenzierter zu gestalten, die möglichen Tendenzen der Kriminalität richtig vorauszusehen und demzufolge Richtung, Charakter und Umfang der allgemeinen vorbeugenden Maßnahmen festzulegen.

Die Erfahrungen der Organe der Miliz, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften zeigen, daß eine Analyse der Jugendkriminalität am besten auf der Grundlage detaillierter Fragebogen ausgearbeitet werden kann. Diese Fragebogen werden jeweils von dem Organ ausgefüllt, bei dem das Verfahren gegen den betreffenden Jugendlichen anhängig ist.

Der Fragebogen enthält u. a. Angaben über die Art der Straftat, die Persönlichkeit des jugendlichen Rechtsverletzers, seine Lebensverhältnisse, die Bedingungen seiner Erziehung, die strafatbegünstigenden Umstände, über erwachsene Mittäter und Gehilfen usw. Ferner gibt der Fragebogen Auskunft über Fristüberschreitungen, die Qualität der Ermittlungen und der Gerichtsverhandlung, die vorbeugende Tätigkeit und ihre Ergebnisse usw.

Die Praxis beweist, daß die Beantwortung derartiger Fragebogen nicht nur für die Erforschung des Zustandes der Kriminalität und die Praxis ihrer Bekämpfung von Bedeutung ist, sondern auch unmittelbar zu einer höheren Qualität der Ermittlungen und der Gerichtsverhandlungen beiträgt.

(Redaktionell gekürzte und bearbeitete Fassung des Diskussionsbeitrages von Minkowski auf dem Jugendkriminalitäts-Symposium. Übersetzung von Fridolin Seydewitz, Berlin)

Dr. HORST LUTHER, beauftr. Dozent, und Dr. HORST BEIN, wiss. Mitarbeiter am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

Wege zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens

Die Entwicklung eines umfassenden Systems zur Verhütung der Jugendkriminalität

Der Kampf gegen die Jugendkriminalität ist keine Ressortangelegenheit der Rechtspflegeorgane, er reduziert sich nicht auf die Aufklärung und Entscheidung von Strafsachen. Es geht vornehmlich darum, den gesamten Prozeß der Bildung und Erziehung der Jugend unter bewußter Überwindung des Alten inhaltlich und organisatorisch so zu leiten, daß ein harmonisches Hineinwachsen der Jugend in die Gesellschaft entsprechend den konkreten Bedingungen und realen Möglichkeiten unserer Republik gewährleistet wird. Den Weg dazu weisen die Grundsätze für die Gestaltung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems. Erst in diesem weiten Sinne wird der Begriff „Prophylaxe der Jugendkriminalität“ richtig verstanden.

Die Hauptarbeit dabei muß von den Organen und Personen geleistet werden, deren spezifische Aufgabe die Bildung und Erziehung der jungen Generation ist. Die Strafrechtsprechung kann in diesem Prozeß nur einen bescheidenen, aber notwendigen Teil beitragen.

Entscheidend für die wirksame vorbeugende Tätigkeit ist, daß der Kampf gegen die Jugendkriminalität in der richtigen Weise komplex geführt wird. Wir beginnen erst, ein solches komplexes System zu schaffen, ein System, das die Verantwortlichkeit jedes einzelnen Organs sowie die Formen der Zusammenarbeit genau be-

stimmt. Das erfordert, die noch immer weit verbreitete falsche Auffassung zu überwinden, die den Rechtspflegeorganen eine „Monopolstellung“ bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität zuweist.

Wie diese Koordinierung erfolgen kann, verdeutlicht die Arbeitsweise in einem Berliner Stadtbezirk¹. Hier haben die Rechtspflegeorgane im Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen begonnen, ein System für die Bekämpfung der Jugendkriminalität zu schaffen, und haben einen Maßnahmeplan beschlossen.

Der Vorteil gegenüber bisherigen Bemühungen und Festlegungen, die zudem häufig nur einzelne „Schwerpunkte“, der Jugendkriminalität betrafen, besteht vor allem darin, daß erstens gemeinsam die spezifischen Aufgaben beraten und festgelegt wurden, die jedes Organ verantwortlich zu lösen hat, und zweitens, daß den Fragen der Bildung und Erziehung der Jugend, der Verbesserung der Familienerziehung sowie der gewachsenen Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Erziehungsarbeit die Hauptaufmerksamkeit zugewandt wird.

Das Programm weist aber auch eine Reihe von Mängeln auf, die auf noch ungenügende Erfahrung in der

¹ Vgl. Hugot Lungwitz, „Organisierter Kampf gegen die Kriminalität junger Bürger“, NJ 1964 S. 519 (S. 521 I.) — D. Red. •